



Beitrags- und Gebührenordnung

Stand: 25.04.2026

§ 1 Grundlagen

Als Grundlage der Beitragsbemessung gilt die Bestandserhebung für aktive Judoka und evtl. angegliederte Sportgruppen vom 1.1. des laufenden Jahres. Diese ist spätestens bis zum 31. Januar online zu erfassen und zu übersenden. Sie muss der Meldung an den Landessportbund NRW entsprechen.
- Berechnungsgrundlage ist die Mitgliederzahl **10** -

§ 2 Beitrag

Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, der sich gemäß § 13 Abs. 1 der Satzung derzeit zusammensetzt aus den

| | |
|------------------|---|
| Beitragsanteilen | zum Landesverband zum Dachverband NW zum Deutschen Judo-Bund zum Landessportbund NRW |
| und | zur Sporthilfe NRW. |

Das ordentliche Mitglied (nachfolgend als Verein bezeichnet) erhält entsprechende Beitragsmarken des DJB, die dem Verein digital über DokuMe zur Verfügung gestellt werden.

Der Beitrag für die angegliederten Sportgruppen enthält die

| | |
|-----------------|---|
| Beitragsanteile | zum Landesverband zum Dachverband NW zum Deutschen Judo-Bund zum Landessportbund NRW |
| und | zur Sporthilfe NRW. |

Es können entsprechende Beitragsmarken ausgegeben werden.

Die gültigen Beitragssätze sind einer von der Geschäftsstelle zu führenden Beitrags- und Gebührenliste zu entnehmen.

Wenn übergeordnete Verbände (gemäß Satzung § 5 Verbandsmitgliedschaften) ihre Beiträge anheben, wird der Gesamtjahresbeitrag entsprechend der Erhöhung innerhalb des NWJV angepasst. Hinweis § 13 Pkt. 1 der Satzung

§ 3 Zahlung

Jeder Verein erhält auf der Basis der Bestandserhebung eine Beitragsrechnung.

Der Rechnungsbetrag ist gemäß § 13 Abs. 1 der Satzung in zwei gleichen Raten zum Ende Februar und Ende Mai fällig.

§ 4 Beitragspflicht

Die Beitragspflicht endet mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem das Ausscheiden erfolgt.

Von den jeweiligen Sportbezirks- und Sportkreisen dürfen keine Sonderbeiträge erhoben werden.

§ 5 Beitragsrückstände

Vereine, die ihren Beitragsanteil nicht fristgemäß gezahlt haben, werden vom Sportbetrieb und den Prüfungen ausgeschlossen (erhalten keine Startgenehmigung zu Meisterschaften).

Nicht fristgerechte Zahlung führt zum Verlust des Stimmrechtes auf der Verbandstagung.

Der Verein kann in begründeten Notfällen beim Präsidium eine Beitragsstundung beantragen. Eine Stundung der 1. Beitragsrate (Ende Februar) ist nicht möglich.

Kommt der Verein trotz zweimaliger Anmahnung und Hinweis auf die Streichung seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, erfolgt gemäß § 12 Abs. 2 dessen Streichung.

Für die Erledigung der Beitragszahlung und aller übrigen Verpflichtungen gegenüber dem Verband gilt der Sitz des Verbandes.

§ 6 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung wurde von der Verbandstagung in Duisburg am 5. April 2003 bestätigt.

Änderung § 2-Beitrag/letzten Satz hinzugefügt/Februar 2015/EU Änderung beschlossen durch den Verbandsausschuss am 09. Februar 2015

Änderung bestätigt durch die Verbandstagung am 26. April 2015.

Änderung beschlossen durch den Verbandsausschuss am 14. Oktober 2025.

Die Änderung vom 14.10.2025 durch den Verbandsausschuss wurde durch die Verbandstagung am 25.04.2026 bestätigt.